



gemeinde mönchaltorf

Reglement über die Bootsplätze

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

“Reglement über die Bootsplätze“

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Stationieren von Schiffen 4
- Art. 2 Verwahrung von Schiffen 4

B. Warteliste

- Art. 3 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren 4
- Art. 4 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste 5

C. Benützen von Stationierungsanlagen

- Art. 5 Dauer 5
- Art. 6 Führung Bootsplätze und Warteliste 5
- Art. 7 Bewilligung Benützung Bootsplatz 5
- Art. 8 Untervermietung Bootsplatz 5
- Art. 9 Todesfall Mieter 5
- Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag 5
- Art. 11 Rückgabe Schlüssel 6
- Art. 12 Haftung bei Schäden 6
- Art. 13 Belegung Bootsplatz 6
- Art. 14 Kant. Stationierungsvorschriften 6
- Art. 15 Meldung Schäden 6
- Art. 16 Adressänderungen 6
- Art. 17 Zuteilung Bootsplatz 6
- Art. 18 Änderung Zuteilung des Bootsplatzes 7

D. Nassplätze

- Art. 19 Anbringung Schiff 7
- Art. 20 Blachen und Wetterschutzvorrichtungen 7
- Art. 21 Fischen und Baden 7
- Art. 22 Länge und Breite Boot 7
- Art. 23 Vertäuung 7

E. Mietzins

- Art. 24 Festlegung Mietzins 7
- Art. 25 Fristgerechte Bezahlung Mietzins 7

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung) **“Reglement über die Bootsplätze“**

F. Kündigung

- Art. 26 Kündigung des Mietvertrages 8
- Art. 27 Hinterlassung Anlageplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer 8

G. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Bestandteil des Mietvertrages 8
- Art. 29 Inkrafttreten 8

Das Bootsplatz-Reglement der Gemeinde Mönchaltorf stützt sich auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stationieren von Schiffen

¹ Damit private Boote geordnet stationiert werden können, unterhält die Gemeinde folgende Anlagen:

- Nassplatz mit Zugang

² Das Stationieren von Schiffen ausserhalb der konzessionierten Anlagen ist untersagt.

Art. 2 Verwahrung von Schiffen

Auf Kosten (einschliesslich der neu entstehenden Mietkosten) und Gefahr des Schiffeigners werden durch die Gemeinde in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Boote, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden
- b) die Schifffahrt hindernde Schiffe
- c) im Wasser liegende Boote, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt worden sind
- d) auf öffentlichem oder privaten Grund, soweit dieser im Greifenseeschutzgebiet liegt, stationierte Boote, Bootsmaterial usw., die trotz Mahnung vom Halter nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar ist
- e) Boote ohne Kontrollnummer oder ohne Betriebsbewilligung, die ohne Erlaubnis im Wasser oder auf öffentlichem Grund stationiert sind

B. Warteliste

Art. 3 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren

¹ In der Warteliste werden alle im Kanton Zürich wohnhaften Einwohner aufgenommen. Die Anmeldung hat schriftlich an die Bau- und Liegenschaftenverwaltung Mönchaltorf zu erfolgen; diese ist bis spätestens 1. März jährlich schriftlich zu wiederholen. Ohne die erneute Meldung wird der Name auf der Warteliste gestrichen bzw. bei verspäteter Meldung an den Schluss derselben gesetzt.

² Die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt den Gebührenansatz fest.

³ Die Warteliste kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

Art. 4 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste

Von der Warteliste kann gestrichen oder zurückgesetzt werden, wer Bestimmungen dieses Reglements missachtet.

C. Benützen der Stationierungsanlage

Art. 5 Dauer

Die Miet- und Benützungsdauer kann sich nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für die Bootsanlagen hinaus erstrecken. Vorbehalten bleibt die Änderung der Schutzverordnung für den Greifensee.

Art. 6 Führung Bootsplätze und Warteliste

Die Bau- und Liegenschaftenverwaltung wird beauftragt, die Warteliste und die allgemeine Korrespondenz betreffend die Bootsplätze zu führen und wird ermächtigt, die Mietverträge für die Bootsplätze abzuschliessen.

Art. 7 Bewilligung Benützung Bootsplatz

Die Bewilligung einen Bootsplatz zu benützen ist persönlich und gilt nur für das darin aufgeführte Schiff und den entsprechenden Halter. Die Bewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Art. 8 Untervermietung Bootsplatz

Das Untervermieten eines Bootsplatzes ist nicht gestattet.

Art. 9 Todesfall Mieter

Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder Kinder übertragen werden. Der Entscheid hierzu fällt die Bau- und Liegenschaftenverwaltung.

Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag

Die Vermieterin hält sich das Recht vor, den vorliegenden Mietvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a) das Boot gemäss Art. 2 dieses Reglements in Verwahrung genommen werden muss
- b) der Mieter für den jeweiligen Zu- und Wegtransport des Bootes nicht den vorgeschriebenen Seezugang benützen sollte
- c) der Mieter sein Boot verkauft und nicht durch ein anderes ersetzt, das die Vorschriften von Art. 2, lit. e erfüllt
- d) die Mietgebühr nicht termingemäss entrichtet wird
- e) der Mieter für das Parkieren seiner Beförderungsmittel (Auto, Motorrad, Velo usw.) nicht die offiziell bezeichneten Parkplätze benützen sollte

- f) der Mieter die einschlägigen Vorschriften beim Aufenthalt im Greifenseeschutzgebiet nicht befolgt (Natur- und Heimatschutz-, Fischerei-, Jagd- sowie Forstvorschriften)
- g) der Mieter den Bootsplatz innert 10 Tagen nach erfolgter Mahnung nicht besetzt
- h) der Mieter zu berechtigten Klagen Anlass gibt

Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 11 Rückgabe Schlüssel

Der mit dem Vertrag abgegebene Schlüssel zur Bootssteganlage ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin zurückzugeben.

Art. 12 Haftung bei Schäden

¹ Der Bootshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn, den Bootsbenützern oder sein Schiff an Landungsstegen usw. verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Booten, auch nicht, wenn diese durch Mängel an den Stationierungsanlagen entstehen.

Art. 13 Belegung Bootsplatz

¹ Der Mieter muss den ihm zugeteilten Bootsplatz bis spätestens 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Schiff belegen.

² Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, kann die Gemeinde auf Gesuch hin einen späteren Termin festlegen.

³ In jedem Fall ist das verspätete Belegen zu melden. Die Vermieterin ist in solchen Fällen berechtigt, den Bootsplatz anderweitig zu nutzen, wobei dies zu keinem Mietzinsnachlass führt.

Art. 14 Kantonale Stationierungsvorschriften

Der Mieter muss die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 und die besonderen Vorschriften für die Schifffahrt auf Zürcherischen Gewässer vom 7. Mai 1980 einhalten.

Art. 15 Meldung Schäden

Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet, zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen und festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten (unter Angabe der Platznummer und der ZH-Kontrollschildnummer) der Bau- und Liegenschaftenverwaltung möglichst umgehend zu melden.

Art. 16 Adressänderungen

Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises beinhalten, sind der Bau- und Liegenschaftenverwaltung innert 10 Tagen und unter Vorlage des geänderten Bootsausweises (Fotokopie) zu melden.

Art. 17 Zuteilung Bootsplatz

Für das Zuteilen eines Bootsplatzes ist die Warteliste massgebend.

Art. 18 Änderung der Zuteilung des Bootsplatzes

Die Vermieterin behält sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, die Bootsplätze anders zuzuteilen.

D. Nassplätze

Art. 19 Anbringung Schiff

Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Das Ändern oder das Anbringen von Flossen etc. an den Steganlagen ist nicht erlaubt. Auf Verlangen der Vermieterin sind zusätzlich notwendige Fender oder andere Vorrichtungen anzubringen.

Art. 20 Blachen und Wetterschutzvorrichtungen

Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren und haben sich in die Umgebung einzufügen. Ferner ist darauf zu achten, dass bei Wind kein vermeidbarer Lärm durch lose Decken und Fallen entsteht. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind nicht erlaubt.

Art. 21 Fischen und Baden

Das Fischen und Baden von den Steganlagen ist nicht gestattet.

Art. 22 Länge und Breite Boot

Das Boot darf eine Länge von 7 m und eine Breite von 2 m nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass die Boote nebeneinander Platz haben. Ausnahmen müssen von der Gemeinde bewilligt werden.

Art. 23 Vertäuung

Das Boot muss an der vorhandenen Einrichtung fachgerecht vertäut werden. Für die Vertäuung dürfen keine Ketten oder Drahtseile verwendet werden.

E. Mietzins

Art. 24 Festlegung Mietzins

Der Mietzins für den Bootsplatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt und ist gestützt auf die Bestimmungen in der kommunalen Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf zu entrichten.

Art. 25 Fristgerechte Bezahlung Mietzins

Wird der Mietzins nicht fristgemäss entrichtet, so ist die Gemeinde ohne weiteres berechtigt, über den Bootsstandplatz anderweitig zu verfügen und den Vertrag per sofort entschädigungslos aufzuheben.

F. Kündigung

Art. 26 Kündigung des Mietvertrages

¹ Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen.

² Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietgebühr für das ganze Jahr zu bezahlen; es sei denn, die Gemeinde kann den Platz umgehend weitervermieten.

³ Allfällige Kündigungen von Bootsplätzen seitens der Gemeinde müssen durch den Ressortvorstand ausgesprochen werden.

Art. 27 Hinterlassung Anlegeplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich den Anlegeplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer ordnungsgemäss zu hinterlassen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestandteil des Mietvertrages

Dieses Reglement gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Mönchaltorf mit Beschluss vom 31. Oktober 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden.



gemeinde mönchaltorf

Reglement über die Bootsplätze

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

“Reglement über die Bootsplätze“

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Stationieren von Schiffen 4
- Art. 2 Verwahrung von Schiffen 4

B. Warteliste

- Art. 3 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren 4
- Art. 4 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste 5

C. Benützen von Stationierungsanlagen

- Art. 5 Dauer 5
- Art. 6 Führung Bootsplätze und Warteliste 5
- Art. 7 Bewilligung Benützung Bootsplatz 5
- Art. 8 Untervermietung Bootsplatz 5
- Art. 9 Todesfall Mieter 5
- Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag 5
- Art. 11 Rückgabe Schlüssel 6
- Art. 12 Haftung bei Schäden 6
- Art. 13 Belegung Bootsplatz 6
- Art. 14 Kant. Stationierungsvorschriften 6
- Art. 15 Meldung Schäden 6
- Art. 16 Adressänderungen 6
- Art. 17 Zuteilung Bootsplatz 6
- Art. 18 Änderung Zuteilung des Bootsplatzes 7

D. Nassplätze

- Art. 19 Anbringung Schiff 7
- Art. 20 Blachen und Wetterschutzvorrichtungen 7
- Art. 21 Fischen und Baden 7
- Art. 22 Länge und Breite Boot 7
- Art. 23 Vertäuung 7

E. Mietzins

- Art. 24 Festlegung Mietzins 7
- Art. 25 Fristgerechte Bezahlung Mietzins 7

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung) **“Reglement über die Bootsplätze“**

F. Kündigung

- Art. 26 Kündigung des Mietvertrages 8
- Art. 27 Hinterlassung Anlageplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer 8

G. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Bestandteil des Mietvertrages 8
- Art. 29 Inkrafttreten 8

Das Bootsplatz-Reglement der Gemeinde Mönchaltorf stützt sich auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stationieren von Schiffen

¹ Damit private Boote geordnet stationiert werden können, unterhält die Gemeinde folgende Anlagen:

- Nassplatz mit Zugang

² Das Stationieren von Schiffen ausserhalb der konzessionierten Anlagen ist untersagt.

Art. 2 Verwahrung von Schiffen

Auf Kosten (einschliesslich der neu entstehenden Mietkosten) und Gefahr des Schiffeigners werden durch die Gemeinde in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Boote, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden
- b) die Schifffahrt hindernde Schiffe
- c) im Wasser liegende Boote, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt worden sind
- d) auf öffentlichem oder privaten Grund, soweit dieser im Greifenseeschutzgebiet liegt, stationierte Boote, Bootsmaterial usw., die trotz Mahnung vom Halter nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar ist
- e) Boote ohne Kontrollnummer oder ohne Betriebsbewilligung, die ohne Erlaubnis im Wasser oder auf öffentlichem Grund stationiert sind

B. Warteliste

Art. 3 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren

¹ In der Warteliste werden alle im Kanton Zürich wohnhaften Einwohner aufgenommen. Die Anmeldung hat schriftlich an die Bau- und Liegenschaftenverwaltung Mönchaltorf zu erfolgen; diese ist bis spätestens 1. März jährlich schriftlich zu wiederholen. Ohne die erneute Meldung wird der Name auf der Warteliste gestrichen bzw. bei verspäteter Meldung an den Schluss derselben gesetzt.

² Die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt den Gebührenansatz fest.

³ Die Warteliste kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

Art. 4 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste

Von der Warteliste kann gestrichen oder zurückgesetzt werden, wer Bestimmungen dieses Reglements missachtet.

C. Benützen der Stationierungsanlage

Art. 5 Dauer

Die Miet- und Benützungsdauer kann sich nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für die Bootsanlagen hinaus erstrecken. Vorbehalten bleibt die Änderung der Schutzverordnung für den Greifensee.

Art. 6 Führung Bootsplätze und Warteliste

Die Bau- und Liegenschaftenverwaltung wird beauftragt, die Warteliste und die allgemeine Korrespondenz betreffend die Bootsplätze zu führen und wird ermächtigt, die Mietverträge für die Bootsplätze abzuschliessen.

Art. 7 Bewilligung Benützung Bootsplatz

Die Bewilligung einen Bootsplatz zu benützen ist persönlich und gilt nur für das darin aufgeführte Schiff und den entsprechenden Halter. Die Bewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Art. 8 Untervermietung Bootsplatz

Das Untervermieten eines Bootsplatzes ist nicht gestattet.

Art. 9 Todesfall Mieter

Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder Kinder übertragen werden. Der Entscheid hierzu fällt die Bau- und Liegenschaftenverwaltung.

Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag

Die Vermieterin hält sich das Recht vor, den vorliegenden Mietvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a) das Boot gemäss Art. 2 dieses Reglements in Verwahrung genommen werden muss
- b) der Mieter für den jeweiligen Zu- und Wegtransport des Bootes nicht den vorgeschriebenen Seezugang benützen sollte
- c) der Mieter sein Boot verkauft und nicht durch ein anderes ersetzt, das die Vorschriften von Art. 2, lit. e erfüllt
- d) die Mietgebühr nicht termingemäss entrichtet wird
- e) der Mieter für das Parkieren seiner Beförderungsmittel (Auto, Motorrad, Velo usw.) nicht die offiziell bezeichneten Parkplätze benützen sollte

- f) der Mieter die einschlägigen Vorschriften beim Aufenthalt im Greifenseeschutzgebiet nicht befolgt (Natur- und Heimatschutz-, Fischerei-, Jagd- sowie Forstvorschriften)
- g) der Mieter den Bootsplatz innert 10 Tagen nach erfolgter Mahnung nicht besetzt
- h) der Mieter zu berechtigten Klagen Anlass gibt

Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 11 Rückgabe Schlüssel

Der mit dem Vertrag abgegebene Schlüssel zur Bootssteganlage ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin zurückzugeben.

Art. 12 Haftung bei Schäden

¹ Der Bootshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn, den Bootsbenützern oder sein Schiff an Landungsstegen usw. verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Booten, auch nicht, wenn diese durch Mängel an den Stationierungsanlagen entstehen.

Art. 13 Belegung Bootsplatz

¹ Der Mieter muss den ihm zugeteilten Bootsplatz bis spätestens 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Schiff belegen.

² Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, kann die Gemeinde auf Gesuch hin einen späteren Termin festlegen.

³ In jedem Fall ist das verspätete Belegen zu melden. Die Vermieterin ist in solchen Fällen berechtigt, den Bootsplatz anderweitig zu nutzen, wobei dies zu keinem Mietzinsnachlass führt.

Art. 14 Kantonale Stationierungsvorschriften

Der Mieter muss die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 und die besonderen Vorschriften für die Schifffahrt auf Zürcherischen Gewässer vom 7. Mai 1980 einhalten.

Art. 15 Meldung Schäden

Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet, zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen und festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten (unter Angabe der Platznummer und der ZH-Kontrollschildnummer) der Bau- und Liegenschaftenverwaltung möglichst umgehend zu melden.

Art. 16 Adressänderungen

Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises beinhalten, sind der Bau- und Liegenschaftenverwaltung innert 10 Tagen und unter Vorlage des geänderten Bootsausweises (Fotokopie) zu melden.

Art. 17 Zuteilung Bootsplatz

Für das Zuteilen eines Bootsplatzes ist die Warteliste massgebend.

Art. 18 Änderung der Zuteilung des Bootsplatzes

Die Vermieterin behält sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, die Bootsplätze anders zuzuteilen.

D. Nassplätze

Art. 19 Anbringung Schiff

Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Das Ändern oder das Anbringen von Flossen etc. an den Steganlagen ist nicht erlaubt. Auf Verlangen der Vermieterin sind zusätzlich notwendige Fender oder andere Vorrichtungen anzubringen.

Art. 20 Blachen und Wetterschutzvorrichtungen

Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren und haben sich in die Umgebung einzufügen. Ferner ist darauf zu achten, dass bei Wind kein vermeidbarer Lärm durch lose Decken und Fallen entsteht. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind nicht erlaubt.

Art. 21 Fischen und Baden

Das Fischen und Baden von den Steganlagen ist nicht gestattet.

Art. 22 Länge und Breite Boot

Das Boot darf eine Länge von 7 m und eine Breite von 2 m nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass die Boote nebeneinander Platz haben. Ausnahmen müssen von der Gemeinde bewilligt werden.

Art. 23 Vertäuung

Das Boot muss an der vorhandenen Einrichtung fachgerecht vertäut werden. Für die Vertäuung dürfen keine Ketten oder Drahtseile verwendet werden.

E. Mietzins

Art. 24 Festlegung Mietzins

Der Mietzins für den Bootsplatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt und ist gestützt auf die Bestimmungen in der kommunalen Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf zu entrichten.

Art. 25 Fristgerechte Bezahlung Mietzins

Wird der Mietzins nicht fristgemäss entrichtet, so ist die Gemeinde ohne weiteres berechtigt, über den Bootsstandplatz anderweitig zu verfügen und den Vertrag per sofort entschädigungslos aufzuheben.

F. Kündigung

Art. 26 Kündigung des Mietvertrages

¹ Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen.

² Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietgebühr für das ganze Jahr zu bezahlen; es sei denn, die Gemeinde kann den Platz umgehend weitervermieten.

³ Allfällige Kündigungen von Bootsplätzen seitens der Gemeinde müssen durch den Ressortvorstand ausgesprochen werden.

Art. 27 Hinterlassung Anlegeplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich den Anlegeplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer ordnungsgemäss zu hinterlassen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestandteil des Mietvertrages

Dieses Reglement gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Mönchaltorf mit Beschluss vom 31. Oktober 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden.



gemeinde mönchaltorf

Reglement über die Bootsplätze

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

“Reglement über die Bootsplätze“

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Stationieren von Schiffen 4
- Art. 2 Verwahrung von Schiffen 4

B. Warteliste

- Art. 3 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren 4
- Art. 4 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste 5

C. Benützen von Stationierungsanlagen

- Art. 5 Dauer 5
- Art. 6 Führung Bootsplätze und Warteliste 5
- Art. 7 Bewilligung Benützung Bootsplatz 5
- Art. 8 Untervermietung Bootsplatz 5
- Art. 9 Todesfall Mieter 5
- Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag 5
- Art. 11 Rückgabe Schlüssel 6
- Art. 12 Haftung bei Schäden 6
- Art. 13 Belegung Bootsplatz 6
- Art. 14 Kant. Stationierungsvorschriften 6
- Art. 15 Meldung Schäden 6
- Art. 16 Adressänderungen 6
- Art. 17 Zuteilung Bootsplatz 6
- Art. 18 Änderung Zuteilung des Bootsplatzes 7

D. Nassplätze

- Art. 19 Anbringung Schiff 7
- Art. 20 Blachen und Wetterschutzvorrichtungen 7
- Art. 21 Fischen und Baden 7
- Art. 22 Länge und Breite Boot 7
- Art. 23 Vertäuung 7

E. Mietzins

- Art. 24 Festlegung Mietzins 7
- Art. 25 Fristgerechte Bezahlung Mietzins 7

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung) **“Reglement über die Bootsplätze“**

F. Kündigung

- Art. 26 Kündigung des Mietvertrages 8
- Art. 27 Hinterlassung Anlageplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer 8

G. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Bestandteil des Mietvertrages 8
- Art. 29 Inkrafttreten 8

Das Bootsplatz-Reglement der Gemeinde Mönchaltorf stützt sich auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stationieren von Schiffen

¹ Damit private Boote geordnet stationiert werden können, unterhält die Gemeinde folgende Anlagen:

- Nassplatz mit Zugang

² Das Stationieren von Schiffen ausserhalb der konzessionierten Anlagen ist untersagt.

Art. 2 Verwahrung von Schiffen

Auf Kosten (einschliesslich der neu entstehenden Mietkosten) und Gefahr des Schiffeigners werden durch die Gemeinde in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Boote, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden
- b) die Schifffahrt hindernde Schiffe
- c) im Wasser liegende Boote, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt worden sind
- d) auf öffentlichem oder privaten Grund, soweit dieser im Greifenseeschutzgebiet liegt, stationierte Boote, Bootsmaterial usw., die trotz Mahnung vom Halter nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar ist
- e) Boote ohne Kontrollnummer oder ohne Betriebsbewilligung, die ohne Erlaubnis im Wasser oder auf öffentlichem Grund stationiert sind

B. Warteliste

Art. 3 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren

¹ In der Warteliste werden alle im Kanton Zürich wohnhaften Einwohner aufgenommen. Die Anmeldung hat schriftlich an die Bau- und Liegenschaftenverwaltung Mönchaltorf zu erfolgen; diese ist bis spätestens 1. März jährlich schriftlich zu wiederholen. Ohne die erneute Meldung wird der Name auf der Warteliste gestrichen bzw. bei verspäteter Meldung an den Schluss derselben gesetzt.

² Die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt den Gebührenansatz fest.

³ Die Warteliste kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

Art. 4 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste

Von der Warteliste kann gestrichen oder zurückgesetzt werden, wer Bestimmungen dieses Reglements missachtet.

C. Benützen der Stationierungsanlage

Art. 5 Dauer

Die Miet- und Benützungsdauer kann sich nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für die Bootsanlagen hinaus erstrecken. Vorbehalten bleibt die Änderung der Schutzverordnung für den Greifensee.

Art. 6 Führung Bootsplätze und Warteliste

Die Bau- und Liegenschaftenverwaltung wird beauftragt, die Warteliste und die allgemeine Korrespondenz betreffend die Bootsplätze zu führen und wird ermächtigt, die Mietverträge für die Bootsplätze abzuschliessen.

Art. 7 Bewilligung Benützung Bootsplatz

Die Bewilligung einen Bootsplatz zu benützen ist persönlich und gilt nur für das darin aufgeführte Schiff und den entsprechenden Halter. Die Bewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Art. 8 Untervermietung Bootsplatz

Das Untervermieten eines Bootsplatzes ist nicht gestattet.

Art. 9 Todesfall Mieter

Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder Kinder übertragen werden. Der Entscheid hierzu fällt die Bau- und Liegenschaftenverwaltung.

Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag

Die Vermieterin hält sich das Recht vor, den vorliegenden Mietvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a) das Boot gemäss Art. 2 dieses Reglements in Verwahrung genommen werden muss
- b) der Mieter für den jeweiligen Zu- und Wegtransport des Bootes nicht den vorgeschriebenen Seezugang benützen sollte
- c) der Mieter sein Boot verkauft und nicht durch ein anderes ersetzt, das die Vorschriften von Art. 2, lit. e erfüllt
- d) die Mietgebühr nicht termingemäss entrichtet wird
- e) der Mieter für das Parkieren seiner Beförderungsmittel (Auto, Motorrad, Velo usw.) nicht die offiziell bezeichneten Parkplätze benützen sollte

- f) der Mieter die einschlägigen Vorschriften beim Aufenthalt im Greifenseeschutzgebiet nicht befolgt (Natur- und Heimatschutz-, Fischerei-, Jagd- sowie Forstvorschriften)
- g) der Mieter den Bootsplatz innert 10 Tagen nach erfolgter Mahnung nicht besetzt
- h) der Mieter zu berechtigten Klagen Anlass gibt

Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 11 Rückgabe Schlüssel

Der mit dem Vertrag abgegebene Schlüssel zur Bootssteganlage ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin zurückzugeben.

Art. 12 Haftung bei Schäden

¹ Der Bootshalter haftet für alle Schäden, welche durch ihn, den Bootsbenützern oder sein Schiff an Landungsstegen usw. verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Booten, auch nicht, wenn diese durch Mängel an den Stationierungsanlagen entstehen.

Art. 13 Belegung Bootsplatz

¹ Der Mieter muss den ihm zugeteilten Bootsplatz bis spätestens 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Schiff belegen.

² Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, kann die Gemeinde auf Gesuch hin einen späteren Termin festlegen.

³ In jedem Fall ist das verspätete Belegen zu melden. Die Vermieterin ist in solchen Fällen berechtigt, den Bootsplatz anderweitig zu nutzen, wobei dies zu keinem Mietzinsnachlass führt.

Art. 14 Kantonale Stationierungsvorschriften

Der Mieter muss die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 und die besonderen Vorschriften für die Schifffahrt auf Zürcherischen Gewässer vom 7. Mai 1980 einhalten.

Art. 15 Meldung Schäden

Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet, zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen und festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten (unter Angabe der Platznummer und der ZH-Kontrollschildnummer) der Bau- und Liegenschaftenverwaltung möglichst umgehend zu melden.

Art. 16 Adressänderungen

Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises beinhalten, sind der Bau- und Liegenschaftenverwaltung innert 10 Tagen und unter Vorlage des geänderten Bootsausweises (Fotokopie) zu melden.

Art. 17 Zuteilung Bootsplatz

Für das Zuteilen eines Bootsplatzes ist die Warteliste massgebend.

Art. 18 Änderung der Zuteilung des Bootsplatzes

Die Vermieterin behält sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, die Bootsplätze anders zuzuteilen.

D. Nassplätze

Art. 19 Anbringung Schiff

Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Das Ändern oder das Anbringen von Flossen etc. an den Steganlagen ist nicht erlaubt. Auf Verlangen der Vermieterin sind zusätzlich notwendige Fender oder andere Vorrichtungen anzubringen.

Art. 20 Blachen und Wetterschutzvorrichtungen

Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren und haben sich in die Umgebung einzufügen. Ferner ist darauf zu achten, dass bei Wind kein vermeidbarer Lärm durch lose Decken und Fallen entsteht. Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind nicht erlaubt.

Art. 21 Fischen und Baden

Das Fischen und Baden von den Steganlagen ist nicht gestattet.

Art. 22 Länge und Breite Boot

Das Boot darf eine Länge von 7 m und eine Breite von 2 m nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass die Boote nebeneinander Platz haben. Ausnahmen müssen von der Gemeinde bewilligt werden.

Art. 23 Vertäuung

Das Boot muss an der vorhandenen Einrichtung fachgerecht vertäut werden. Für die Vertäuung dürfen keine Ketten oder Drahtseile verwendet werden.

E. Mietzins

Art. 24 Festlegung Mietzins

Der Mietzins für den Bootsplatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt und ist gestützt auf die Bestimmungen in der kommunalen Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf zu entrichten.

Art. 25 Fristgerechte Bezahlung Mietzins

Wird der Mietzins nicht fristgemäss entrichtet, so ist die Gemeinde ohne weiteres berechtigt, über den Bootsstandplatz anderweitig zu verfügen und den Vertrag per sofort entschädigungslos aufzuheben.

F. Kündigung

Art. 26 Kündigung des Mietvertrages

¹ Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen.

² Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietgebühr für das ganze Jahr zu bezahlen; es sei denn, die Gemeinde kann den Platz umgehend weitervermieten.

³ Allfällige Kündigungen von Bootsplätzen seitens der Gemeinde müssen durch den Ressortvorstand ausgesprochen werden.

Art. 27 Hinterlassung Anlegeplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich den Anlegeplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer ordnungsgemäss zu hinterlassen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestandteil des Mietvertrages

Dieses Reglement gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Mönchaltorf mit Beschluss vom 31. Oktober 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden.